

Aufbruch im Berufsbildungswesen?

Autor(en): **Jaggi, Jakob E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **51 (1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aufbruch im Berufsbildungswesen?

Beim Durchlesen der verschiedenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Departementes des Innern für einen neuen Bildungs- und Forschungsartikel, die Revision der Artikel 27 und 27^{bis} BV, ebenso wie die Zusammenarbeit und die Teilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, fällt auf, dass der Grossteil der Kantonsregierungen, die sich dazu äusserten, durchblicken lassen, der vorliegende Entwurf trage allzusehr die Zeichen eines eiligen Kompromisses. Der Regierungsrat des Kantons Bern macht eine Ausnahme, indem er die Erklärung abgibt: «Die Berufsbildung ist unbedingt in den Artikel 27 einzubeziehen und darf nicht, wie im Entwurf vorgeschlagen, verfassungsrechtlich weiterhin vom Bildungswesen abgetrennt werden.»

Von seiten der Berufsverbände wurde lediglich in einer der letzten Ausgabe der «Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung» unter dem Titel «Festhalten an der Meisterlehre» in einem kurzen Artikel unter anderem folgendes festgestellt:

«Aus vielerlei Gründen hält die Wirtschaft an der sogenannten Meisterlehre, wie sie im Berufsbildungsgesetz verankert ist, unbedingt fest und opponiert mit Entschiedenheit allen Versuchen, diese direkt oder indirekt aufzuheben. Von verschiedenen Kreisen wird nämlich die Unterordnung der beruflichen Ausbildung unter den neuen Schul- und Bildungsartikel verlangt, obwohl die bisherigen Bundeskompetenzen auf diesem Sektor gut und umfassend geregelt sind. Diese Unterordnung wird unter anderem als eine grundsätzliche Weichenstellung propagiert, um die bisherige Meisterlehre zu eliminieren. Die Wirtschaft tritt dafür ein, dass das Berufsbildungswesen wie bis anhin durch Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung erfasst werden soll. Sollte aber das Berufsbildungswesen trotzdem in den neuen Artikel 27 integriert werden, müsste mindestens eine Garantie geboten werden, dass diese Umstellung nicht im Sinne einer Abkehr vom bisherigen System der beruflichen Ausbildung interpretiert werden kann.»

Es sprechen manche Anzeichen dafür, dass schonungslose Darstellungen verschiedenster Unzulänglichkeiten und das Hochspielen negativer Einzelfälle erst noch bevorstehen. Es sind Kräfte am Werk, die den Lehrling oder die Lehrtochter als angeblich ärmstes Opfer unseres politischen und wirtschaftlichen Systems zu entdecken glauben.

Es war sicher schon längst vorauszusehen, dass auf der Suche nach Angriffsflächen, die unser schweizerisches Bildungssystem bietet, die Berufsbildung und im besonderen die Meisterlehre früher oder später in das Blickfeld der oppositionellen Kräfte gerückt werden.

Die Werbung für die Berufslehre kann verstärkt werden. Aber der Zeitpunkt wird nicht mehr ferne liegen, da die konventionellen Mittel, even-

tuell auch die gesetzlichen Möglichkeiten nicht mehr ausreichen werden, die Nachwuchsnot zu meistern.

Vielleicht entsteht dann aus der Not eine Tugend, indem sich die Wirtschaft darauf besinnt, konzentrierte Formen der Ausbildung zu schaffen und mit den Behörden zu vereinbaren. Die soziale Entwicklung unseres Landes, die Veränderung der Begabungsstruktur der Jugendlichen intellektueller Richtung, die auffällige Verflachung der Arbeitserziehung lassen die praktische Berufslehre gegenüber schulischen Ausbildungsgängen tatsächlich immer mehr in den Hintergrund treten. Dieses Verhältnis wäre vielleicht zu ändern, wenn sich in kürzeren Lehrzeiten eine praktische und theoretische Ausbildung unter Verzicht auf Rentabilität für den Lehrbetrieb verwirklichen liesse. Die Ansätze zu einer solchen Entwicklung, die sich in einzelnen Betrieben und Branchen schüchtern anbahnen, sollten unbedingt weiter gefördert werden.

Mit anderen Worten: Wenn die Meisterlehre gerettet werden soll, muss endlich mit allen Mitteln versucht werden, die Verbesserung des heutigen Ausbildungssystems in wohlüberlegten und raschen Schritten zielbewusst voranzubringen.

Zur Verbesserung der Meisterlehre gehört unbedingt auch, die Möglichkeit zu schaffen, die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister und Lehrlingsausbilder obligatorisch zu erklären, sei es durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Ausbildungs- und Prüfungsreglement eines Lehrberufes, oder noch besser durch eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes. Was aber vor allem not tut, ist die Planung längerfristiger Ziele. Es muss uns beunruhigen, dass heute noch kaum jemand sagen kann, wie unsere Berufslehre in zwanzig Jahren aussehen wird, ob schon manche Vorkehren für das Jahr 1990 schon heute an die Hand genommen werden müssten.

Dass all diese hängigen Fragen in verschiedenen Kreisen nicht nur nach einer präziseren Bestimmung des eigentlichen Verhältnisses der Berufsbildung zur Bildung überhaupt rufen, sondern mit Nachdruck verlangt wird, die Berufsbildung als gleichwertigen und gleichberechtigten Teilbereich zu integrieren und im neuen Verfassungsartikel ausdrücklich zu erwähnen, ist denn auch nicht verwunderlich.

Möge uns die Unruhe, die im Berufsbildungswesen entstanden ist, zu einem entscheidenden Aufbruch veranlassen, und zwar neben den Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone, auch die eidgenössische Berufsbildungskommission, zusammen mit den Erziehungsbehörden und den Vertretern der Wirtschaft sowie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.